

XII ZB 243/20 - Zeitliche Grenze des Anspruchs auf nachehezeitliche Überlassung der Ehewohnung

Der unter anderem für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte die Frage zu beantworten, wie lange nach Rechtskraft der Scheidung ein [Ehegatte](#) vom anderen die Überlassung der Ehewohnung verlangen kann, wenn diese im Alleineigentum des anderen [Ehegatten](#) steht.

Die Beteiligten bewohnten während ihrer [Ehe](#) gemeinsam eine [Wohnung](#), die im Alleineigentum des Antragstellers steht. Seit der Trennung im Jahre 2014 und auch über die seit Dezember 2015 rechtskräftige Scheidung hinaus nutzt die Antragsgegnerin die [Wohnung](#) allein. Die Antragsgegnerin war ursprünglich Alleineigentümerin einer anderen, im selben Haus gelegenen [Wohnung](#), die sie im Jahre 2016 unentgeltlich auf einen Sohn übertrug. Sie zahlt an den Antragsteller weder Miete oder Nutzungsentschädigung noch trägt sie die verbrauchsabhängigen Kosten. Zahlungsaufforderungen des Antragstellers sind ebenso erfolglos geblieben wie sein Herausgabeverlangen. Der Antragsteller hat beim [Amtsgericht](#) einen auf § [985 BGB](#) gestützten Räumungs- und Herausgabeantrag gestellt. Diesem hat das [Amtsgericht](#) mit einer Räumungsfrist entsprochen hat. Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die dagegen von der Antragsgegnerin eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Zwar ist der aus dem Eigentum folgende Herausgabeanspruch eines [Ehegatten](#) auch nach Rechtskraft der Scheidung nicht durchsetzbar, solange der Anwendungsbereich des § [1568a BGB](#) und damit das Ehewohnungsverfahren eröffnet ist. Ob es sich (noch) um eine Ehewohnung im Sinne des § [1568a BGB](#) handelt, ist dabei nach der Situation im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung zu beurteilen, so dass der Anwendungsbereich des § [1568a BGB](#) immer dann eröffnet ist, wenn es sich bei den Räumen auch während des Getrenntlebens in rechtlicher Hinsicht um die Ehewohnung gehandelt hat.

Diese Sperrwirkung ist im Ergebnis aber durch § [1568a Abs. 6 BGB](#) zeitlich begrenzt. Denn ein Jahr nach Rechtskraft der Ehescheidung erlöschen nicht nur die Ansprüche auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung, sondern auch diejenigen auf Überlassung der Ehewohnung, wenn sie nicht vorher rechtshängig gemacht worden sind. Zwar trifft § [1568a Abs. 6 BGB](#) seinem Wortlaut nach keine Regelung für die Ansprüche des [Ehegatten](#) auf Überlassung der Ehewohnung nach § [1568a Abs. 1 und 2 BGB](#). Gleichwohl führt das Erlöschen der auf die Begründung eines Mietverhältnisses bezogenen Ansprüche aus § [1568a Abs. 3 und 5 BGB](#) nach Ablauf der Jahresfrist in Anbetracht von Sinn und Zweck der Regelung und des systematischen Gesamtzusammenhangs dazu, dass dann auch der aus § [1568a Abs. 1 oder 2 BGB](#) folgende Überlassungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die gesetzliche Regelung sieht im Interesse der Rechtsklarheit als Rechtsfolge ausschließlich die Begründung oder Fortführung eines Mietverhältnisses vor. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers sollte auch in den Fällen, in denen der zur Überlassung verpflichtete [Ehegatte](#) Alleineigentümer der Ehewohnung ist, der Abschluss eines Mietvertrags der Regelfall sein. Ohne die Geltung der Jahresfrist auch für den Überlassungsanspruch wäre dem verpflichteten Eigentümer-[Ehegatten](#) aber die Möglichkeit genommen, die vom Gesetzgeber für [erforderlich](#) gehaltene Absicherung dieses Überlassungsverhältnisses mittels Mietvertrags durchzusetzen.

Für dieses Auslegungsergebnis streiten zudem Gründe der Praktikabilität und Rechtssicherheit sowie Sinn und Zweck der Bestimmung, nicht mietvertraglich geregelte Nutzungsverhältnisse nach Möglichkeit zu [vermeiden](#). Belange des Kindeswohls stehen dem nicht entgegen, weil der Zeitraum von einem Jahr ab Rechtskraft der Scheidung jedenfalls ausreichend ist, um eine Wohnungsüberlassung zu beantragen.

Schließlich trägt eine klare zeitliche Grenze dem Umstand [Rechnung](#), dass sich die Rechtfertigung des mit § [1568a BGB](#) verbundenen Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht des anderen [Ehegatten](#) aus der Funktion der [Wohnung](#) als Lebensmittelpunkt der Familie ableitet.

Im vorliegenden Fall ist die Jahresfrist längst abgelaufen, ohne dass die Antragsgegnerin Ansprüche aus § [1568a BGB](#) gerichtlich geltend gemacht hat. Da ihr auch nicht aus anderen Gründen, etwa einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Beteiligten, ein Recht zum [Besitz](#) an der [Wohnung](#) zusteht, ist sie nach § [985 BGB](#) zur Herausgabe der [Wohnung](#) verpflichtet.

BGH-Beschluss vom 10. März 2021 - [XII ZB 243/20](#); [BGH PM 51/2021](#)

Vorinstanzen:

AG Lemgo - Beschluss vom 21. Februar 2019 - 9 F 120/18

OLG Hamm - Beschluss vom 24. April 2020 - 9 UF 78/19